



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

465
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 19. Dezember 2022

Nummer 51

Inhaltsangabe:

B	
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
575. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r: Bezirksregierung Köln, Nr. 13	Seite 466
576. Öffentliche Belobigung h i e r: Harald Schneider	Seite 466
577. 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR	Seite 466
578. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen	Seite 467
579. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Kraton Polymers GmbH 60325 Frankfurt am Main	Seite 467
580. Bekanntmachung gemäß BImSchV h i e r: Firma Martinswerk GmbH, Bergheim	Seite 467
C	
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
581. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land	Seite 469
582. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2023	Seite 469
583. Versammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln	Seite 470
584. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln	Seite 471
585. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2023	Seite 476
586. Satzung über den Wirtschaftsplan 2023 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes	Seite 481
587. 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes	Seite 481
E	
Sonstiges	
588. 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid	Seite 482
589. 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen	Seite 483
590. 21. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen	Seite 484
591. 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten	Seite 485
592. 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen	Seite 486
593. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald	Seite 487
594. 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof	Seite 489
595. 7. Änderungssatzung vom 25. November 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012	Seite 489
596. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Aachen	Seite 489
597. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 490
598. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 490
599. Liquidation h i e r: "FC Müddersheim 1922 e. V."	Seite 490
600. Liquidation h i e r: Förderverein der Kita Lummerland Roetgen e. V.	Seite 490

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2022 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2022 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2022, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2023 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2023 erscheint am Montag, den 09. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2023, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

575. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Bezirksregierung Köln, Nr. 13

Das Prägiesiegel mit der Aufschrift „Bezirksregierung Köln – Nr. 13“ wird rückwirkend ab dem 8. Juni 2021 für ungültig erklärt.

Ein unrechtmäßiges Duplikat dieses Siegels ist im Umlauf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es widerrechtlich benutzt wurde oder benutzt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das unrechtmäßige Benutzen eines Dienstsiegels strafrechtlich verfolgt wird. Falls Ihnen Unregelmäßigkeiten bei Vorgängen mit dem o. g. Siegel auffallen, nimmt die Innenrevision meines Hauses Ihre Hinweise unter innenrevision@bezreg-koeln.nrw.de entgegen.

Köln, 22. November 2022

Bezirksregierung Köln
Dezernat 14

gez. E s c h

ABl. Reg. K 2022, S. 466

576. Öffentliche Belobigung h i e r : Harald Schneider

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Hendrik Wüst, hat Herrn Harald Schneider aus Erftstadt in Anerkennung seiner am 25. Juni 2020 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 9. November 2022 durch die Bezirksregierung Köln auf eigenen Wunsch hin postalisch überreicht.

Köln, den 7. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2022, S. 466

577.15. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des ZV NVR

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.

666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende 15. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

§ 1

Änderung der Verbandsatzung des
Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur –
Rheinland

1. In § 13 (Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall) wird in Absatz 1 hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 ergänzt: „Stellvertretende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nur dann Aufwandsentschädigung, wenn das ordentliche Mitglied an der jeweiligen Sitzung nicht teilnimmt.“ In Absatz 3 Satz 2 sowie in Absatz 4 wird jeweils die Angabe „lit. a)“ durch die Angabe „lit. c)“ ersetzt.
2. In § 19 (Öffentliche Bekanntmachung) werden die Wörter „erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ ersetzt durch die Wörter „erfolgen durch Aushang in einem gesonderten Aushangkasten (Bekanntmachungstafel) am Sitz der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Deutzer Allee 2-4, 50679 Köln.“ Hinter Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt: „Auf die Bekanntmachungen wird auf der Internetseite <https://wir.go.rheinland.de/wir/zweckverband> hingewiesen. Satzungen und Richtlinien werden als herunterladbares Dokument auf der Internetseite veröffentlicht.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum

1. Januar 2023

in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in ihrer Sitzung am 25. November 2022 beschlossene, 15. Änderung der Verbandsatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandsatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am 1. Januar 2023 in Kraft.

Köln, den 19. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-NVR 15.ÄS

Im Auftrag
gez. W a i z e n h ö f e r

ABl. Reg. K 2022, S. 466

**578. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Bayer AG
41538 Dormagen**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0196/22

Köln, den 8. Dezember 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der FU-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 342 und 343), angezeigt. Die FU-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende Änderungen:

- Betrieb einer selbstständigen Rohrleitung (sicherheitsrelevant)

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

gez. D ü m e c k e

ABl. Reg. K 2022, S. 467

**579. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Kraton Polymers GmbH
60325 Frankfurt am Main**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0222/22

Köln, den 6. Dezember 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kraton Polymers GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main hat mit Schreiben vom 14. November 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Kautschuk-Anlage („Kraton-D-Anlage“), welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf und Wesseling, Flur 46 und 1, Flurstücke 28-34) angezeigt. Die Kautschuk-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

Durchführung von mehreren Anlagenänderungen im Rahmen eines geplanten Anlagenstillstandes (u. a. Maßnahmen zur Optimierung der Anlagensicherheit)

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2022, S. 467

**580. Bekanntmachung gemäß BImSchV
h i e r : Firma Martinswerk GmbH, Bergheim**

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0037/21/Od/Ru

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 16 BImSchG vom 6. Dezember 2022 zur wesentlichen Änderung der Aluminiumhydroxidanlage der Firma Martinswerk GmbH, Kölner Straße 110 in 50127 Bergheim.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 8 und 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma Martinswerk GmbH, Kölner Straße 110, 50127 Bergheim auf ihren Antrag vom 11. August 2021 die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminiumhydroxid (Nrn. 4.1.14 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Martinswerk GmbH, Kölner Straße 110, 50127 Bergheim, Gemarkung Kenten, Flur 10, Flurstück 45 (neu) erteilt.

Die 1. Teilgenehmigung beinhaltet

- die Errichtung der Fundamente der Gebäude inkl. Kaminfundamente,
- die Errichtung der Fundamente für außenstehende

Komponenten (GV / GT / Trafo /Notstrom) sowie Errichtung der Betonstation für die Trafos,

- die Errichtung der Gebäude,
- die Einbringung und Aufstellung der im Gebäude liegenden Hauptkomponenten
 - Kessel (K1, K2, K3),
 - Wasseraufbereitung (Umkehrosmose und weitere Großkomponenten),
 - Dampfverteiler,
 - Speisewasserbehälter
 - Turbine,
 - Hallenkran,
- die Errichtung der Kamine,
- ggf. die Aufstellung der außenliegenden Hauptkomponenten (GV/GT/Trafo/Notstromaggregat) und
- die Verrohrung der Hauptkomponenten

Die 1. Teilgenehmigung schließt folgende weitere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 1 BetrSichV für die Aufstellung der Kesselanlagen
- Bauantrag nach § 60 BauO NRW

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o. a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

Die parallel zu diesem Verfahren erforderlich Einleiterlaubnis wurde noch nicht beantragt. Die hier vorliegenden Erkenntnisse lassen zwar keine unüberwindlichen Hindernisse erkennen, eine abschließende Beurteilung ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht möglich.

Diese Teilgenehmigung wird daher gemäß § 12 Abs. 3 BImSchG mit Vorbehalt erteilt, dass sie bis zur Entscheidung über die Genehmigung widerrufen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfa-

len in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jede/r Beteiligte - außer in Prozess-kostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweis

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

19. Dezember 2022 bis einschließlich 6. Januar 2023

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1 in den Zeiten, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme per Telefon oder per E-Mail wäre wünschenswert, ist jedoch nicht verpflichtend. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Herr Jürgen Rucman, Telefon 0221-147-2780.
E-Mail: juergen.rucman@brk.nrw.de, Frau Alke Kröger, Telefon 0221-147-3627; E-Mail: alke.kroeger@brk.nrw.de, Herr Karl-Wilhelm Baulig, Tel. 0221-147-3672, E-Mail: karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de

Eine Einsichtnahme ist außerhalb der oben genannten Zeiten nach Abstimmung mit Ansprechpartner*innen möglich.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/brk_media/industrieanlagen_genehmigungen/index.html verfügbar gemacht.

Köln, den 19. Dezember 2022

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2022, S. 467

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

581. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Die Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises hat den Jahresabschluss 2021 des Naturparks Bergisches Land geprüft und mit Bericht vom 24. Juni 2021 dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit Erträgen in Höhe von 618 489,32 €, Aufwendungen in Höhe von 707 499,77 € und mit einem Ergebnis von -89 010,45 € bei einer Bilanzsumme von 433 064,77 € ab.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. November 2022 den geprüften Jahresabschluss 2021 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), festgestellt. Dem Vorstandsvorsteher wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, das Ergebnis 2021 mit den Eigenkapital-Rücklagen zu verrechnen.

Der festgestellte Jahresabschluss wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. November 2022 angezeigt. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises vom 24. Juni 2022 kann nach Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Gummersbach, den 7. Dezember 2022

ZV Naturpark Bergisches Land
gez. Dr. Erik W e r d e l
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2022, S. 469

582. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 646), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land mit Beschluss vom 17. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	724 030,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Im Finanzplan mit	846 590,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 122 560,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Absatz 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 GkG NRW eine Ver-

bandsumlage wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	70 000 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	70 000 €
Rhein-Sieg Kreis	40 000 €
Stadt Köln	22 500 €
Stadt Remscheid	22 500 €
Stadt Solingen	22 500 €
Stadt Wuppertal	22 500 €
gesamt	270 000 €

Die im Jahr 2023 kassenwirksamen Umlagen werden zum 28. Februar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober (je 25 %) fällig.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleichs im Jahre 2024 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Absatz 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 18 GkG NRW, § 133 GO NRW und § 4 Absatz 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) wird auf 20 000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 17. November 2022

Festgestellt	Aufgestellt
gez. Jochen H a g t	gez. Jens E i c h n e r
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 29. November 2022 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 6. Dezember 2022 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 6. Dezember 2022 erteilt worden.

Die Festsetzung der Umlage in § 7 der Haushaltssatzung ist gemäß § 19 Absatz 2 GkG NRW von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 6. Dezember 2022 genehmigt worden.

Gummersbach, den 7. Dezember 2022

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 469

583. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

Köln, den 9. Dezember 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

19. Dezember 2022, 18:30 Uhr,

zu der in der Regional-Filiale Neumarkt, Kundenhalle, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln

B. Nicht-Öffentlicher Teil

2. Bericht aus der Kreissparkasse Köln

3. Verschiedenes

gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2022, S. 469

584. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021
des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Bilanz des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln
zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	Stand am 31.12.2021 EUR	Stand am 31.12.2020 EUR
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Sachanlagen		
1.1.1 Grundstücke	25.000.000,00	25.000.000,00
1.2 Finanzanlagen		
1.2.1 Beteiligungen	5.995.316,82	5.995.316,82
1.2.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	352.600,00	344.900,00
	<u>6.347.916,82</u>	<u>6.340.216,82</u>
	<u>31.347.916,82</u>	<u>31.340.216,82</u>
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Liquide Mittel	2.276.579,48	1.519.499,81
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	358,00	511,00
	<u>33.624.854,30</u>	<u>32.860.227,63</u>

Passiva

	Stand am 31.12.2021 EUR	Stand am 31.12.2020 EUR
<u>1. Eigenkapital</u>		
1.1 Allgemeine Rücklage	15.907.716,00	15.907.716,00
1.2 Ausgleichsrücklage	7.294.894,73	5.610.143,57
1.3 Jahresüberschuss	1.057.494,36	1.684.751,16
	<u>24.260.105,09</u>	<u>23.202.610,73</u>
<u>2. Rückstellungen</u>		
2.1 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW	6.200,00	6.200,00
<u>3. Verbindlichkeiten</u>		
3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
3.1.1 vom privaten Kreditmarkt	9.358.489,71	9.651.358,90
3.2 Sonstige Verbindlichkeiten	59,50	58,00
	<u>9.358.549,21</u>	<u>9.651.416,90</u>
	<u>33.624.854,30</u>	<u>32.860.227,63</u>

Finanzrechnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	2020 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2021 EUR	dav. Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist 2021 EUR	Vergleich Ansatz/Ist 2021 EUR	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365.000,00	1.416.000,00	0,00	1.416.000,00	0,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und sonstige Finanzfereinzahlungen	659.662,16	46.500,00	0,00	46.351,11	-148,89	0,00
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.024.662,16	1.462.500,00	0,00	1.462.351,11	-148,89	0,00
9. Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Vorsorgeauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-410.708,83	-398.400,00	0,00	-398.385,33	14,67	0,00
13. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige Auszahlungen	-10.841,42	-10.900,00	0,00	-19.053,98	-8.153,98	0,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-421.550,25	-409.300,00	0,00	-417.439,31	-8.139,31	0,00
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.603.111,91	1.053.200,00	0,00	1.044.911,80	-8.288,20	0,00
15. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
16. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.603.111,91	1.053.200,00	0,00	1.044.911,80	-8.288,20	0,00
26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-347.946,32	-287.800,00	0,00	-287.832,13	-32,13	0,00
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-347.946,32	-287.800,00	0,00	-287.832,13	-32,13	0,00
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.255.165,59	765.400,00	0,00	757.079,67	-8.320,33	0,00
Anfangsbestand an Finanzmitteln	264.334,22	1.503.700,00	0,00	1.519.499,81	15.799,81	0,00
Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquide Mittel	1.519.499,81	2.269.100,00	0,00	2.276.579,48	7.479,48	0,00

Verbindlichkeitspiegel des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln
zum 31. Dezember 2021

	31.12.2021 EUR	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit von einem bis zu fünf Jahren EUR	Restlaufzeit mehr als fünf Jahre EUR	31.12.2020 EUR
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	9.358.489,71	460.877,91	1.331.053,81	7.566.557,99	9.651.358,90
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	9.358.489,71	460.877,91	1.331.053,81	7.566.557,99	9.651.358,90
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	59,50	59,50	0,00	0,00	58,00
	9.358.549,21	460.937,41	1.331.053,81	7.566.557,99	9.651.416,90

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat in ihrer Sitzung am 28. September 2022 den Jahresabschluss 2022 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 1 057 494,36 € in voller Höhe dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 beauftragte Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Köln hat am 30. August 2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband für die Kreissparkasse Köln, Köln – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Ver-

antwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk

auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW kann der vollständige Jahresabschluss 2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 – voraussichtlich im September 2023 – in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Neumarkt 18-24 in 50667 Köln (Kreissparkasse Köln, Zimmer 5222) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Köln, den 28. September 2022

gez. Landrat Frank R o c k
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 471

585 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) und der §§ 78 ff. der Gemeinde-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln mit Beschluss vom 28. September 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	147 1600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46 3000 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 462 800 €
----------------------------------------------------------------------	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	459 700 €
----------------------------------------------------------------------	-----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	312 500 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2023

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushalts- jahres 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Allgemeine Rücklage	15.907,7	16.173,4	16.878,7	17.551,1	18.282,3	19.067,7
Sonderrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgleichsrücklage max. 1/3 des Eigenkapitals	7.294,9	8.086,7	8.439,3	8.775,5	9.141,2	9.533,9
Jahresüberschuss	1.057,5	1.057,9	1.008,6	1.096,9	1.178,1	1.125,3
Eigenkapital	24.260,1	25.318,0	26.326,6	27.423,5	28.601,6	29.726,9

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2023

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

	Stand am Ende des Vorjahres 2021 TEUR	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 TEUR	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2023 TEUR
1. Anleihen	0,0	0,0	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0
2.2 von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
2.3 von Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
2.4 vom öffentlichen Bereich			
2.4.1 vom Bund	0,0	0,0	0,0
2.4.2 vom Land	0,0	0,0	0,0
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.4 von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,0	0,0	0,0
2.5 vom privaten Kreditmarkt			
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	9.358,4	9.053,3	8.735,3
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,0	0,0	0,0
	9.358,4	9.053,3	8.735,3
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,0	0,0	0,0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,0	0,0	0,0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,1	0,1
	9.358,5	9.053,4	8.735,4

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. September 2022

gez. Landrat Frank R o c k
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 476

586. Satzung über den Wirtschaftsplan 2023 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan	im Ertrag auf	69 375 424 €
	im Aufwand auf	69 323 494 €

im Vermögensplan

	in der Einnahme auf	9 018 536 €
	in der Ausgabe auf	9 018 536 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2023 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2022 zu beschließenden Gebührensatzung festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 25. November 2022 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2023 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2022

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 481

587. 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung

am 25. November 2022 folgende 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 26. November 2021 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 26. November 2021 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – werden Absatz 2 Ziffer 1 und 2 wie folgt geändert:

(2) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)

eine Grundgebühr von 26,79 € /Einwohner

(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2021)

und

eine Leistungsgebühr von 138,27 €/t zu leisten.

2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)

eine Grundgebühr von 5,25 €/Einwohner

(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2021)

und

eine Leistungsgebühr von 119,78 €/t zu leisten.

§ 2

Diese 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 26. November 2021 tritt zum

1. Januar 2023

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom

1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2022

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2022, S. 481

588. 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 folgende 11. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 26. November 2021 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenart und Gebührenhöhe

- 1. Für die Abfallentsorgung beträgt die Jahresgebühr (Grundgebühr) je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 41,18 €.

2. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung (Leerung Restmüll 14 tägig und Leerung Wertstoffbehälter 4-wöchentlich) beträgt für die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid die Jahres-Leistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	88,00 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	140,80 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	211,20 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	422,40 €
bei 1100 l Restmüllbehältervolumen	1936,00 €

Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen: Zweiwöchentliche Restmüllabfuhr, monatliche Wertstoffabfuhr, Sperrmüll-, Metallschrott-, Elektroaltgeräteabfuhr auf Abruf, Schadstoffentsorgung, Weihnachtsbaumsorgung und die Abfallabgabemöglichkeit auf dem kommunalen Wertstoffhof und auf dem Biomassehof Heiligeneiche der AVEA GmbH & Co. KG in Burscheid.

4. Für die Bioabfallentsorgung (Leerung 14 tägig) beträgt die Jahresleistungsgebühr für jeden Bioabfallbehälter

bei 80 l Bioabfallbehältervolumen	48,00 €
bei 120 l Bioabfallbehältervolumen	72,00 €
bei 240 l Bioabfallbehältervolumen	144,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 26. November 2021 tritt zum

1. Januar 2023

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2022

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 482

589. 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 folgende 20. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 26. November 2021, wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,88 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,91 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).
- (4) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gebühr nach Absatz 1 eine Gebührenerstattung in Höhe von 45,60 € gewährt.
- (7) Für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Grünabfallsackes wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 €/Stück erhoben.

- (8) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr
- a) bei 14-tägiger Entleerung 3,76 €/Liter
Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter),
 - b) bei wöchentlicher Entleerung 7,52 €/Liter
Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

§ 2
Inkrafttreten

Diese 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 26. November 2021 tritt zum

1. Januar 2023

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2022

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 483

590. 21. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 folgende 21. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 26. November 2021 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühren für die Restabfallbehälter

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für die Restabfallbehälter (MGB grau 80 l bis 1100 l) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l- grau	37,50 €
120 l- grau	40,70 €
240 l- grau	50,10 €
3 60 l- grau	59,50 €
1.100 l- grau, 4-wöchentlich	334,70 €
1.100 l- grau, 14-tägig	571,30 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,50 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

Grundgebühr	Litergebühr	= Gesamtgebühr	
80 l grau	37,50 €	120,00 €	157,50 €
120 l grau	40,70 €	180,00 €	220,70 €
240 l grau	50,10 €	360,00 €	410,10 €
360 l grau	59,50 €	540,00 €	599,50 €
1100 l grau, 4-wchtl.	334,70 €	1 650,00 €	1 984,70 €
1100 l grau, 14-tägig	571,30 €	3 300,00 €	3 871,30 €

(5) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres so-

wie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gesamtgebühr nach Absatz 4 eine Gebührenerstattung in Höhe von 32,00 € gewährt.

§ 4

Gebühren für die Bioabfallbehälter

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Bioabfallbehälter (braun) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

120 l- braun	13,80 €
240 l- braun	13,80 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,56 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

Grundgebühr + Litergebühr = Gesamtgebühr

120 l- braun	13,80 €	67,20 €	81,00 €
240 l- braun	13,80 €	134,40 €	148,20 €

§ 6

Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung: 430,40 € je 1000 kg

§ 2

Inkrafttreten

Diese 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 26. November 2021 tritt zum

1. Januar 2023

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2022

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 484

591. 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 folgende 9. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26. November 2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebühren/Kosten

Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 a dieser Satzung beträgt pro Jahr

25,99 € je Person und Gleichwert.

(2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b und c gelten folgende Gebührensätze:

a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter) pro Kilogramm Restabfall 0,44 €

...

(3) Für die Bioabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 d gelten folgende Gebührensätze:

a. Grundgebühr pro Bioabfallbehälter 8,11 €

...

§ 2
Inkrafttreten

Diese 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26. November 2021 tritt am

1. Januar 2023

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der 169. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2022

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 485

592. 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt

Leichlingen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der

§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 folgende 11. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 26. November 2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

49,07 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und

einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	57,21 €	29,78 €
80 l	70,92 €	37,03 €
120 l	98,33 €	51,52 €
240 l	180,57 €	95,00 €
1100 l	976,94 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	75,68 €
80 l	86,08 €
120 l	106,88 €
240 l	169,28 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	8,59 €
120 l	9,00 €
240 l	10,26 €
1100 l	65,18 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der

Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 26. November 2021 tritt zum

1. Januar 2023

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2022

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2022, S. 486

593. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 22 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Radevormwald (Abfallentsor-

gungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 folgende 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 5. Änderungsvereinbarung vom 26. November 2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Festsetzung der Gebühren

Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	195,20 €
120 l	292,80 €
240 l	585,60 €
360 l	878,40 €
1100 l	3 916,00 €
2500 l	8 900,00 €
5000 l	7 800,00 €

Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Bioabfallentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	72,00 €
120 l	108,00 €
240 l	216,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 5. Änderungsvereinbarung vom 26. November 2021 tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2022

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 487

594. 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 folgende 17. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 26. November 2021, wird wie folgt geändert:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter und Bioabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l)
- vierwöchentliche Leerung 159,20 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l)
- vierwöchentliche Leerung 238,80 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l)
- vierwöchentliche Leerung 477,60 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l)
- vierwöchentliche Leerung 716,40 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (MGB grau 1100 l)
- vierwöchentliche Leerung 2.189,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (MGB grau 1,1 cbm)
- wöchentliche Leerung 4543,00 €

Diese Gebühr beträgt für die Entsorgung von Bioabfällen über Bioabfallbehälter

- 1. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l)
- zweiwöchentliche Leerung 64,00 €
- 2. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l)
- zweiwöchentliche Leerung 96,00 €
- 3. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l)
- zweiwöchentliche Leerung 192,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 26. November 2021 tritt zum

1. Januar 2023

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 169. Sitzung am 25. November 2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr

geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2022

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2022, S. 488

595. 7. Änderungssatzung vom 25. November 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2022 folgende 7. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 30. November 2018 wird wie folgt geändert:

18

Kommunale Wertstoffhöfe

An den kommunalen Wertstoffhöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes können private Haushalte aus der Gemeinde Reichshof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll und Grünabfälle bis max. 3 m³ je Anlieferung gebührenfrei anliefern. Folgende Wertstoffhöfe stehen hierfür haushaltsnah zur

Verfügung: Entsorgungszentrum Leppe in Lindlar, Wertstoffhof Oberberg-Mitte in Bergneustadt sowie der Wertstoffhof Oberberg-Süd in Waldbröl.

Im Zweifelsfall hat der Abfallerzeuger/-besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Gemeindegebiet von Reichshof stammt. Das Personal an den Annahmestellen kann zur Sicherstellung der Berechtigung zur Anlieferung die Vorlage des Personalausweises verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2023

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2022

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2022, S. 489

596. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer 3074112982.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 1. März 2023

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 1. Dezember 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 489

597. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223670963 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 13. Dezember 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 490

598. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000364244 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 12. Dezember 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 490

E **Sonstiges**

599. Liquidation
h i e r : “FC Müddersheim 1922 e. V.”

Der Verein „FC Müddersheim 1922 e. V.“ in 52391 Vettweiß (VR 437, AG Düren) wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. September 2022 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren: Wolfgang Josef Horst, Heidegasse 28, 52391 Vettweiß, Jürgen Otto, Am Heidegraben 10, 52391 Vettweiß.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 490

600. Liquidation
h i e r : Förderverein der Kita Lummerland Roetgen e. V.

Der Verein „Förderverein der Kita Lummerland Roetgen e. V. (VR 5271 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei einer der Liquidatoren

- 1) Christoph Moritz, wohnhaft in 51259 Roetgen, Im Gehaaks 47, oder
 - 2) Christian Heinrichs, wohnhaft in 52159 Roetgen, In den Strüchen 34,
- anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 490

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 1,12 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.